

Satzung

Über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt²,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung²).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.11.2015 außer Kraft.

Jandelsbrunn, den 09.10.2020
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund



Freund,
erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Preis
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,18 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,17 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	6,53 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	7,75 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	8,50 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-LKW)	25 Jahren	4,40 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,37 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	6,11 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW	103,29 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 €
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	85,97 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	228,89 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-LKW)	48,20 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	90,92 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €

- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der
Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der
Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzpflegestelle

Wartung	
Einzelwartung Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	37,50 €
Einzelwartung Maske	7,50 €
Lungenautomat einzeln reinigen, desinfizieren, prüfen und Prüfprotokoll erstellen	15,00 €
Grundüberholung Atemschutzgerät <i>(derzeit alle 6 Jahr bzw. nach Herstellerangaben)</i> nach tatsächlichem Aufwand	
Aufwand für Fehlersuche und Reparatur	
Für Instandsetzungsarbeiten und außerordentliche Reinigungen beträgt der Stundensatz	28,05 €
Flaschenfüllungen	
300 bar	11,20 €

Kostenpauschale

- a) Für die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen ist an die Gemeinde als Trägerin der Atemschutzpflegestelle jeweils bis zum 31.01. des laufenden Rechnungsjahres ein jährlicher Pauschalbetrag zu zahlen; die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Geräte;
sie beträgt derzeit pro Gerät 150,00 €.

Für neue Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken, bei denen während eines Jahres mit der Überprüfung und Wartung begonnen wird, werden die Pauschalgebühren monatlich anteilig berechnet.

- b) Die Berechnung der Pauschale erfolgt nach dem Gerätebestand zum 01.01. jeden Jahres. Die Pauschale dient zur teilweisen Selbstkostendeckung für die Atemschutzpflegestelle sowie für die Ersatzteillagerhaltung. Bei notwendigen Instandsetzungen gehen die Kosten der Ersatzteile außerhalb der Pauschale zu Lasten des jeweiligen Trägers; sie werden diesem am Jahresende zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- c) Die jährlich zu entrichtende Pauschale wird mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.